

Kommentar

## Recht auf Hilfe in Notlagen und Geisteshaltung

Zum Nichteintreten auf Gesuch um Nothilfe gem. [Art. 12 BV](#)



Melanie Studer MLaw, RAin, Doktorandin, Juristische Fakultät Universität Basel, Lehrstuhl für Soziales Privatrecht

**Zusammenfassung:** Im Urteil [8C\\_850/2018](#) vom 12. Juni 2019 hielt das Bundesgericht fest, dass keinen Anspruch auf Hilfe in Notlagen ([Art. 12 BV](#)) hat, wer mit einer geänderten Geisteshaltung in der Lage wäre, für sich selbst zu sorgen. Diese einschränkende Definition der Notlage erweist sich in Anbetracht der Funktion von [Art. 12 BV](#) für die Soziale Sicherheit als problematisch.

**Résumé:** Dans l'arrêt [8C\\_850/2018](#) du 12 juin 2019, le Tribunal fédéral a retenu que celui qui serait en mesure de subvenir à ses besoins en changeant sa façon de penser n'a pas droit à obtenir l'aide due dans des situations de détresse ([art. 12 Cst.](#)). Cette définition restrictive de la situation de détresse s'avère problématique compte tenu du rôle de l'[art. 12 Cst.](#) pour la sécurité sociale.

### I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer A. hatte ab dem 5. Juni 2015 von der Gemeinde Roggwil im Thurgau materielle Sozialhilfe bezogen. Der Auflage, sich umgehend bei der Arbeitslosenversicherung des Kantons Thurgau für den Leistungsbezug anzumelden und monatlich mindestens acht Arbeitsbemühungen nachzuweisen, leistete er keine Folge. Sein Grundbedarf wurde nach entsprechender Verwarnung gekürzt. Am 16. September 2015 verzichtete A. ausdrücklich auf die Ausrichtung von Sozialhilfe und beantragte ausschliesslich Nothilfe (gemäss [Art. 12 BV](#)). Diese wurde ihm zunächst gewährt, jedoch aufgrund seiner andauernden Weigerung, eine Anstellung auf dem freien Arbeitsmarkt zu suchen, mit Entscheid vom 28. Juni 2016 per 1. Juli 2016 eingestellt. Der Zug durch die Instanzen gegen diesen Entscheid blieb erfolglos.

Am 19. März 2018 beantragte A. per E-Mail erneut Nothilfe und füllte am 3. April 2019 das Formular «Antrag auf Leistungen der Sozialen Dienste Roggwil TG» aus. Die Gemeinde trat auf diese Wiederanmeldung zum Bezug von Sozialhilfeleistungen mit Entscheid vom 5. April 2019 nicht ein. Begründet wurde dies damit, dass sich die Situation und die Weigerungshaltung des Gesuchstellers in der Zwischenzeit nicht verändert hätten. Sowohl das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) des Kantons Thurgau als auch das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau wiesen die Beschwerden gegen diesen Entscheid ab, woraufhin A. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht führen liess. Er beantragte, die kantonalen Entscheide aufzuheben und die Gemeinde zu verpflichten, auf das Gesuch vom 3. April 2019 einzutreten. Es sei ihm Sozialhilfe, eventualiter Nothilfe auszurichten. Ferner ersuchte er um unentgeltliche Prozessführung.

## II. Aus den Erwägungen

Das Bundesgericht beginnt seine Prüfung mit einigen zusätzlichen Informationen zum vorinstanzlichen Entscheid: Das kantonale Gericht habe die Frage offengelassen, ob im öffentlichen Recht eine materielle Rechtskraft existiere, denn «es stehe der betroffenen Person jedenfalls frei, bei veränderten Verhältnissen jederzeit eine neue Überprüfung ihres Anspruchs auf Sozialhilfe zu verlangen». Der Beschwerdeführer habe aber keine veränderten Verhältnisse geltend gemacht, sondern sich dazu entschlossen, sein Leben «in Freiheit» selbst zu bestimmen. Er sei seit Jahren der Überzeugung, am geltenden «System der Geldschöpfung» nicht teilnehmen und deswegen keine bezahlte Arbeit leisten zu wollen. Das kantonale Gericht schloss daraus, dass nach wie vor ein direkter Zusammenhang zwischen der «offensichtlichen Verweigerungshaltung» und der finanziellen Notlage des Beschwerdeführers bestehe. Da er nicht bereit sei, diese Haltung aufzugeben, seien die Voraussetzungen für eine neue materiell-rechtliche Prüfung seines Anspruchs nicht gegeben. Daher sei der Nichteintretensentscheid der Gemeinde weder in Bezug auf Sozialhilfe noch in Bezug auf Nothilfe zu beanstanden (Erwägung 3.1).

Daran anknüpfend hält das Bundesgericht in Erwägung 3.2.1 fest, es sei auch vor Bundesgericht «mit keinem Wort» aufgezeigt worden, inwiefern die Feststellung der Vorinstanz, die Verhältnisse hätten sich seit der Einstellung der Nothilfeleistungen nicht verändert, falsch sei. Der Beschwerdeführer betone vielmehr seine Ablehnung des geltenden Systems und bekräftige, dass er auch künftig nicht bereit sei, bezahlte Arbeit zu leisten. Sein Begehren begründe er einzig mit dem Hinweis darauf, dass er mittellos sei. Somit werde er in Bezug auf die von ihm gefor-

derte Sozialhilfe weder der Begründungspflicht ([Art. 42 Abs. 1 BGG](#)) noch der Rügepflicht ([Art. 106 Abs. 2 BGG](#)) gerecht. Zudem könne das Bundesgericht sowieso keine direkte Leistungszusprache vornehmen, nachdem auf sein Gesuch gar nicht eingetreten worden war. Dementsprechend trat das Bundesgericht auf den Hauptantrag – es sei Sozialhilfe auszurichten – nicht ein.

Sein Eventualbegehren – es sei ihm zumindest Nothilfe auszurichten – begründete der Beschwerdeführer, der zwar vertreten war, jedoch nicht durch eine Anwältin/einen Anwalt, mit der Kongruenz des Schutzbereichs und des Kerngehalts von [Art. 12 BV](#). Aufgrund dieser Kongruenz gebe es keine Möglichkeit, die verfassungsrechtlich für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichen Mittel über die Herleitung von Grundrechtsschranken zu kürzen oder zu verweigern. Es könne dem Beschwerdeführer also nicht vorgehalten werden, seine Verweigerungshaltung sei rechtsmissbräuchlich und verdiene keinen Rechtsschutz (Erwägung 3.2.2.1).

Das Bundesgericht liess offen, ob die Beschwerde in Bezug auf das Eventualbegehren die formellen Beschwerde Voraussetzungen erfülle (Erwägung 3.2.2), da die Beschwerde so oder anders aus materiell-rechtlicher Sicht offensichtlich unbegründet und damit abzuweisen sei. Denn es sei, so das Gericht in Erwägung 3.2.2.2, im vom Beschwerdeführer zitierten [BGE 142 I 1 E. 7.2.5](#) ausdrücklich offengelassen worden, ob eine Kürzung oder Verweigerung der Nothilfe bei Rechtsmissbrauch möglich sei. Dies sei aber auch vorliegend nicht die entscheidende Frage, denn Anspruch auf die Leistungen gemäss [Art. 12 BV](#) habe nur, wer in Not gerät und nicht in der Lage sei, für sich zu sorgen. Das so ausdrücklich in [Art. 12 BV](#) erwähnte Subsidiaritätsprinzip relativiere den Nothilfeanspruch. Dieser stehe nur denjenigen zu, denen es rechtlich verwehrt oder faktisch unmöglich sei, für sich selbst zu sorgen. Wer jedoch objektiv in der Lage wäre – etwa durch Annahme einer zumutbaren Arbeit –, sich aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel zu verschaffen, habe keinen Anspruch auf diejenigen Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Diese Personen erfüllten bereits die

Anspruchsvoraussetzungen des Grundrechts nicht, weshalb sich auch erübrige, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff erfüllt seien.

Vorliegend stehe ausser Frage, dass der Beschwerdeführer in der Lage wäre, für sich selbst zu sorgen. Einzig seine Geisteshaltung hindere ihn daran, ein existenzsicherndes Einkommen zu generieren – andere Gründe seien keine genannt worden. Er habe denn auch in seinem Antrag auf Leistungen der sozialen Dienste angegeben, er sei in angepasster Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig und nicht bei der Invalidenversicherung angemeldet. Der Umstand, dass er keine bezahlte Arbeit leisten wolle, beschreibe noch keinerlei Notlage i.S.v. [Art. 12 BV](#). Damit sei die Gemeinde nicht gehalten gewesen, bei der Neuanmeldung einen Anspruch auf Nothilfe zu prüfen. Bei dieser Ausgangslage erübrige sich auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob auf ein erneutes Nothilfegesuch auch dann einzutreten sei, wenn in der Zwischenzeit keine Veränderungen eingetreten seien (Erwägung 3.2.2.2).

### III. Bemerkungen

Dieses Urteil des Bundesgerichts ist – obwohl kurz – bemerkenswert. Insbesondere die Art, wie sich das Bundesgericht zu den Anspruchsvoraussetzungen des Rechts auf Hilfe in Notlagen gemäss [Art. 12 BV](#) geäußert hat, soll nachfolgend eingeordnet werden.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass finanzielle Bedürftigkeit und Notlage des Beschwerdeführers an sich nicht bestritten sind. Dem Beschwerdeführer wird nicht vorgehalten, er verfüge über genügend Mittel, um seinen Existenzbedarf aktuell aus eigenen Mitteln zu decken. Vielmehr wird ihm beschieden, mit einer geänderten *Geisteshaltung* wäre er in der Lage, sich diese Mittel durch Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erarbeiten. Da er es ablehne, dies zu tun – oder zumindest zu versuchen –, befinde er sich nicht in einer Notlage, die gemäss [Art. 12 BV](#) den Anspruch auf staatliche Leistungen entstehen lässt. Kurz gesagt wäre er – wenn er denn nur wollte – in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Damit stehe er ausserhalb des Schutzbereichs von [Art. 12 BV](#), der nur denjenigen Personen offensteht, die eben gerade *nicht* in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen. Insgesamt geht es also um die Frage, welche Kriterien die Notlage gemäss [Art. 12 BV](#) umschreiben und wer sich im Schutzbereich von [Art. 12 BV](#) befindet. Ist also jemand mit der «falschen» Geisteshaltung tatsächlich nicht in einer Notlage, selbst wenn die Person über keine finanziellen Ressourcen verfügt?

In der Arbeitslosenversicherung, deren Leistungen dem Anspruch auf Sozial- und Nothilfe vorgelagert sind, ist die fehlende Bereitschaft, eine Arbeit anzunehmen, und eine grundsätzlich negative Einstellung gegenüber der Arbeit – also die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Geisteshaltung – ein Umstand, der auf die subjektive Vermittlungsunfähigkeit einer versicherten Person schliessen und damit die Anspruchsberechtigung auf die Arbeitslosenentschädigung gegebenenfalls dahinfallen lässt.<sup>1</sup> Eine Person, die als vermittlungsunfähig eingestuft wurde, hat nur dann erneut einen Anspruch auf Arbeitslo-

sentaggelder, wenn sie ihr Verhalten nachweislich geändert hat. Der Beweis, dass sich ihr Verhalten geändert hat, ist durch die arbeitslose Person selbst zu erbringen.<sup>2</sup>

Die Sozial- und insbesondere die Nothilfe gemäss [Art. 12 BV](#) sind nun aber zur Arbeitslosenversicherung *subsidiäre* Sicherungssysteme. Damit diese subsidiäre Sicherungsfunktion überhaupt erfüllt werden kann, haben sich die Anspruchsvoraussetzungen von denjenigen der Arbeitslosenversicherung zu unterscheiden. Die subjektive Vermittlungsfähigkeit, also die Bereitschaft, eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt anzunehmen, wird richtigerweise nicht als Anspruchsvoraussetzung des Rechts auf Hilfe in Notlagen oder der Sozialhilfe gesehen. An sich ist grundsätzliche «Voraussetzung der Anwendbarkeit von [Art. 12 BV](#) (...)

das Vorliegen einer aktuellen, d.h. tatsächlich eingetretenen oder unmittelbar drohenden Notlage (...). Es muss dem um Hilfe Ersuchenden also an den erforderlichen Mitteln für ein menschenwürdiges Dasein fehlen». <sup>3</sup> Dabei sind sich Lehre und Rechtsprechung einig, dass es auf die Gründe für diese fehlenden Mittel nicht ankommt und auch diejenigen Anspruch auf Nothilfe gemäss [Art. 12 BV](#) haben, die sich in einer selbstverschuldeten Notlage befinden. <sup>4</sup> In der Sozialhilfe kann es bei einem Verstoß gegen die Auflage, sich um (zumutbare) Arbeit zu bemühen, zu Kürzungen der Leistungen kommen; <sup>5</sup> in der Nothilfe entfällt diese Möglichkeit aufgrund der Kongruenz von Kerngehalt und Schutzbereich dieses sozialen Grundrechts. <sup>6</sup> Hingegen gilt die Nothilfe als subsidiär zur Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen. Daraus leitet das Bundesgericht ab, das Subsidiaritätsprinzip relativiere den Anspruch auf Nothilfe und sei eine Anspruchsvoraussetzung für die minimale staatliche Hilfe. <sup>7</sup>

Welche Auflagen und Bedingungen i.S. des Subsidiaritätsprinzips gemäss [Art. 12 BV](#) als Anspruchsvoraussetzung auf die minimale staatliche Unterstützung gelten können, wurde bisher vor allem in Bezug auf Hilfeempfänger/innen, die sich weigern, an einem sozialhilferechtlichen Beschäftigungsprogramm teilzunehmen, zumindest etwas konkretisiert. So hat das Bundesgericht in [BGE 139 I 218](#) präzisiert, dass nicht in einer Notlage gemäss [Art. 12 BV](#) sei, wer eine konkret zur Verfügung stehende Arbeit nicht annehme, obwohl dies faktisch und rechtlich möglich wäre. Damit das als Anspruchsvoraussetzung verstandene Subsidiaritätsprinzip nicht in Konflikt mit dem Kerngehaltsanspruch aus [Art. 12 BV](#) trete, habe eine *tatsächliche Möglichkeit* zu bestehen, eine andere Hilfsquelle in Anspruch zu nehmen. Diese Quelle hat darüber hinaus geeignet zu sein, den Existenzbedarf zu decken. <sup>8</sup>

In [BGE 142 I 1](#) wurde diese bereits mit [BGE 130 I 71](#) eingeleitete Rechtsprechung bestätigt, und es wurde klargestellt, dass damit die Notlage mittels eines Arbeitsangebots ausgeschlossen werden könne, die angebotene Position aber mindestens im Umfang der Sozial- oder Nothilfe entlohnt sein müsse. <sup>9</sup> Das Bundesgericht hat auch erkannt, dass diese Bedingungen bei einem Arbeitsangebot aus dem ersten Arbeitsmarkt nur für kurze Zeit gegeben seien: Wird ein solches Stellenangebot während der Bedenkzeit abgelehnt, fällt die Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen, wieder dahin und die betroffene Person befindet sich erneut in einer Notlage und damit im Schutzbereich von [Art. 12 BV](#). <sup>10</sup> Diese Rechtsprechung scheint unterdessen – trotz wiederkehrender Kritik in der Lehre <sup>11</sup> – derart gefestigt, dass das Bundesgericht jüngst in einem entsprechenden Fall das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen hat. <sup>12</sup>

Der Beschwerdeführer im hier diskutierten Urteil befand sich aber offensichtlich in einer anderen Si-

uation als eine Person, die die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ablehnt. Ihm wurde nicht das Ablehnen einer *konkret* zur Verfügung stehenden Arbeit vorgeworfen, die er rechtlich und tatsächlich hätte antreten können und die ihn objektiv in die Lage versetzt hätte (zumindest im Umfang von [Art. 12 BV](#)), für sich selbst zu sorgen. Vielmehr wird ihm, wie erwähnt, vorgehalten, er könnte mit einer geänderten Geisteshaltung einer Arbeit nachgehen und befinde sich nicht in einer Notlage gemäss [Art. 12 BV](#), da er keiner bezahlten Arbeit nachgehen *wolle*.

Die Situation des Beschwerdeführers ist damit grundsätzlich *nicht* von der bisherigen Auslegung des Subsidiaritätsprinzips gedeckt. Das Bundesgericht scheint im hier diskutierten Urteil davon auszugehen, dass nur in einer anspruchsbegründenden Notlage sei, wer die richtige Geisteshaltung an den Tag lege. Dies ist problematisch. Nebst dem bereits erwähnten Aspekt, dass in einem subsidiären Sicherungssystem nicht dieselben Anspruchsvoraussetzungen gelten können wie in den vorgelagerten Systemen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Erstens wurde in [BGE 131 I 166](#) festgehalten, dass die Nothilfe nur mit solchen Auflagen und Bedingungen verbunden werden dürfe, bei deren Erfüllung die *Notlage beendet* und ein verfassungsmässiger Zustand herbeigeführt werde. Somit kann nicht unter Androhung der Einstellung der Nothilfe verlangt werden, dass jemand seinen Mitwirkungspflichten bei der Ausschaffung aus der Schweiz nachkomme, denn alleine dadurch wird die Notlage nicht beendet.<sup>13</sup> Ebenso scheint alleine die geänderte Geisteshaltung nicht unmittelbar dazu geeignet, dem Beschwerdeführer zu einem Einkommen zu verhelfen. Zunächst müsste er sich daraufhin auf Stellen bewerben, ein Stellenangebot bekommen, dieses annehmen, und dieses müsste ihm ein genügendes Einkommen verschaffen, um seinen Existenzbedarf (ganz) zu decken. All dies ist bisher – richtigerweise – weder von Lehre noch Rechtsprechung als zulässige Auflage zum Nothilfebezug anerkannt worden.

Zweitens wird dem Beschwerdeführer zumindest implizit ein *Selbstverschulden* an seiner Situation vorgeworfen («Er könnte, wenn er nur wollte!»). Damit wird der Anspruch von einem Verschulden abhängig gemacht. Auch diese Voraussetzung wird in der Lehre bis anhin einhellig abgelehnt.<sup>14</sup>

Drittens werden mit der «Prüfung der Geisteshaltung» als Teil des Subsidiaritätsprinzips Aspekte eingeführt, die unter Umständen auch in den *Schutzbereich von Grund- und Freiheitsrechten* fallen. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an [BGE 109 V 275](#) und den Arbeitslosen, der aufgrund seiner politischen Aktivitäten von der Arbeitslosenversicherung als nicht vermittlungsfähig eingestuft wurde, was vom Bundesgericht als unzulässiger (faktischer) Grundrechtseingriff beurteilt wurde. Der vom genannten Urteil Betroffene war in der «Groupe Action Prison» aktiv, die sich für die (Grund-)Rechte von Strafgefangenen und für die Abschaffung der Gefängnisse einsetzte. Ein Umstand, der 1983 die Chancen einer Anstellung bei gewissen Arbeitgeber/innen schmälerte. Das Bundesgericht hielt jedoch fest, dass die Vermittlungsfähigkeit nicht von Ansichten abhängen könne, die der Versicherte über gesellschaftliche oder politische Fragen geäussert habe.<sup>15</sup> Diese Auslegung wird auch der konstitutiven Funktion der Grundrechte gerecht. Wird die Aufgabe von grundrechtlich geschützten Positionen zur Voraussetzung für staatliche Leistungen gemacht, drohen die Freiheitsrechte zur leeren Hülle zu verkommen und ihre Ausübung wird nicht mehr effektiv gewährleistet. Dies hat – wie gerade nachfolgend gezeigt wird – umso mehr bei Leistungen zu gelten, die (lediglich) eine menschenwürdige Existenz sichern sollen.

Viertens ist schliesslich an die grundsätzliche *Daseinsberechtigung von Art 12 BV* zu erinnern: Das Grundrecht auf diejenigen Mittel, die vor einer unwürdigen Betteexistenz schützen, stützt sich auf das «Verfassungsprinzip der Menschenwürde, welches jeder Person garantiert, was sie um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen erwarten darf; das Recht auf Leben als Kerngehalt der persönlichen Freiheit, welches nicht mehr gewahrt wäre, wenn die minimalsten Voraussetzungen des Überlebens nicht gesichert wären; die persönliche Freiheit in ihrer Ausprägung als Garantie aller elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung und den Gleichheitssatz, dem auch die Funktion zukomme, minimale materielle Gerechtigkeit zu garantieren».<sup>16</sup> Wird die leistungsauslösende Notlage nun von der «richtigen» (d.h. einer arbeitswilligen und leistungsbereiten) Geisteshaltung abhängig gemacht, so wird dieses sozialstaatliche Grundversprechen nicht mehr eingelöst und die minimale Solidarität, die jede Person von der Gesellschaft erwarten darf, infrage gestellt – und diese bedingt, dass selbst Unsolidarische voraussetzungslos Ansprüche geltend machen können.<sup>17</sup> Ein Konflikt mit der Menschenwürde ist unumgänglich, wenn nur

---

noch Personen, die einem bestimmten Menschenbild entsprechen, Anspruch auf die minimale Hilfe erhalten sollten.<sup>18</sup>

Offenbleiben muss schliesslich, wieso sich das Bundesgericht überhaupt in dieser – bei näherer Betrachtung problematischen – Weise darüber äusserte, was eine Notlage nach [Art. 12 BV](#) ausmache, hätte

es ihm doch gemäss seiner Erwägung 3.2.2 offengestanden, gar nicht erst auf die Beschwerde einzutreten. Es ist also zu wünschen, dass sich das Bundesgericht bei nächster Gelegenheit wieder auf die grundlegende Funktion von [Art. 12 BV](#) besinnt. Dabei sollte es sich auch mit der herrschenden Lehre dagegen aussprechen, dass die Nothilfe bei einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten verweigert werden kann,<sup>19</sup> anstatt laufend die Anforderungen an das Subsidiaritätsprinzip auszuweiten. Weiter bedürfte auch die offengelassene Frage, ob sich der verwaltungsrechtliche Grundsatz, wonach ein erneutes Gesuch um eine Leistung eine geänderte Sach- und Rechtslage voraussetzt, überhaupt für eine Übertragung auf einen grundrechtlichen Kerngehaltsanspruch eignet, grundsätzlicher Überlegungen. Diese Überlegungen müssten auch die Aufgabe von [Art. 12 BV](#) für die Soziale Sicherheit, aber insbesondere auch [Art. 7 BV](#) berücksichtigen.<sup>20</sup>

---

<sup>1</sup> Locher Thomas/Gächter Thomas, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl., Bern 2014, § 16 N 25 m. H.a. ARV 2002 Nr. 13 S. 110, E. 4.

<sup>2</sup> Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, AVIG-Praxis, ALE, N B280, <https://www.arbeit.swiss> (Publikationen/Kreisschreiben/AVIG Praxis), besucht am 10. September 2019.

<sup>3</sup> BGE 131 I 161 E. 3.2.

<sup>4</sup> So bereits: BGE 121 I 367 E. 3b; BGE 131 I 161 E. 4.3 m. w. H.; aus der Lehre, bspw.: Amstutz Kathrin, Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt, in: Tschudi Carlo (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, Bern 2005, 17, 19; Wizent Guido, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Diss. Basel, Zürich/St. Gallen 2014, 111; Schefer Markus, Die Kerngehalte von Grundrechten, Bern 2001, 348; Gächter Thomas/Werder Gregori, Basler Kommentar Bundesverfassung, 1. Aufl., [Art. 12 BV](#), N 18; Müller Lucien, St. Galler BV-Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, [Art. 12 BV](#), N 18. Einige kantonale Sozialhilfegesetze sehen vor, dass bei selbst verschuldeter Bedürftigkeit, insbesondere bei einer vorgängig erfolgten Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung die Sozialhilfe sanktionsweise für einen befristeten Zeitraum gekürzt werden kann.

<sup>5</sup> Siehe diesbezüglich auch die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Kapitel A.8. Alle kantonalen Sozialhilfegesetze sehen die Möglichkeit von Leistungskürzungen vor.

<sup>6</sup> Vgl. [Art. 36 Abs. 4 BV](#); zur Anerkennung der Deckungsgleichheit des Kerngehalts und des Schutzbereichs von [Art. 12 BV](#): BGE 130 I 71 E. 4.2.

<sup>7</sup> Bereits: BGE 130 I 71 E. 4.1 und nun auch das hier diskutierte Urteil in E. 3.2.2.2.

<sup>8</sup> BGE 139 I 218 E. 5.3.

<sup>9</sup> BGE 142 I 1 E. 7.2.6.

<sup>10</sup> Vgl. BGE 139 I 218 E. 5.3.

<sup>11</sup> Siehe zum Beispiel: Amstutz (Fn. 4), 21 f.; Hänzi Claudia, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Diss. Basel, Basel 2011, 86 ff.; Wizent (Fn. 4), 89; Bigler-Eggenberger Margrith, St. Galler BV-Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008, N 19 und N 23 zu [Art. 12 BV](#); Studer Melanie/Pärli Kurt, BGE 142 I 1: Sozialhilferechtliche Beschäftigungsprogramme zwischen Existenzsicherung, Subsidiarität, Zumutbarkeit und Sanktion, AJP 10/2016, 1392.

<sup>12</sup> Urteil [8C\\_451/2019](#) vom 19. August 2019, E. 5.

<sup>13</sup> BGE 131 I 166 E. 7.1.

<sup>14</sup> Siehe Hinweise in Fn. 4.

<sup>15</sup> BGE 109 V 275 E. 2c.

<sup>16</sup> BGE 121 I 367 E. 2b, 272 f.

<sup>17</sup> Schefer (Fn. 4), 348; gl. M. Pärli Kurt, Die Auswirkungen des Grundrechts auf neuere Sozialhilfemodelle, in: Tschudi Carlo (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, Bern 2005, 95–115, 111; ähnlich: Riemer-Kafka Gabriela, Das Verhältnis zwischen Grundrecht auf Hilfe in Notlagen und Eigenverantwortung, in: Tschudi Carlo (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, Bern 2005, 139–158, 148.

<sup>18</sup> Ausführlich: Amstutz Kathrin, Menschenwürde, Sozialstaat und Grundrechtsschutz, in: Schmid Walter/Tecklenburg Ueli (Hrsg.), Menschenwürdig leben? Fragen an die Schweizer Sozialhilfe: eine Publikation zum 100-jährigen Bestehen der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Luzern 2005, 83–96, insb. 89.

<sup>19</sup> Dazu mit weiteren Hinweisen: Meier Anne/Studer Melanie, Commentaire de l'[ATF 142 I 1](#), Jusletter vom 14. November 2016, N 45 ff.

20 Siehe zur Diskussion, ob verwaltungsrechtliche Grundsätze betr. Auflagen und Bedingungen sich zur Übertragung auf [Art. 12 BV](#) eignen: Biaggini Giovanni, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, N 5 zu [Art. 12 BV](#); Müller Jörg Paul/Schefer Markus, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, 778, Fn. 99.